

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	18.03.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.12.2020, TOP 6.1, Dr.-Nr. 0197/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 20.01.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 0323/2020-2025

1. Infektionslage

Die Entwicklung der Bielefelder Zahlen zu Infektionen, Genesenen, Todesfällen und wöchentlichen Neuinfektionsraten wird seit Beginn der Corona-Pandemie nachgehalten. Zwischen Mitte Januar und Mitte Februar 2021 sind die Fallzahlen stark gesunken. Mitte Februar fiel die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner auf 23,0. Seitdem bewegt sich die Inzidenz konstant auf einem Niveau unter 50, allerdings wieder mit leicht steigender Tendenz.

Seit Ende Januar ist auch in Bielefeld das Auftreten sogenannter mutierter Viren zu beobachten. Aufgetreten sind bislang die sogenannte britische Variante und die sogenannte südafrikanische Variante. Beiden Mutationen gemein ist die Tatsache, dass die Krankheitsverläufe nicht unbedingt schwerer sind als bei „normalen“ COVID-Infektionen, Infizierte allerdings deutlich ansteckender sind. Inzwischen wird jeder neue positive Befund typisiert, d. h. es wird im Labor überprüft, ob es sich um eine Mutante handelt. Wird dies über das Laborergebnis bestätigt, so erfolgt im zweiten Schritt eine sogenannte Sequenzierung, mit Hilfe derer bestimmt werden kann, um welche Variante es sich handelt.

Seit dem 28.01.2021 werden die Mutationen im Gesundheitsamt statistisch erfasst. Bislang wurden insgesamt 239 Fälle registriert, davon 214 mit der britischen Variante und zehn mit der Südafrikanischen Variante. 15 weitere Fälle sind zurzeit noch in der Sequenzierung (Stand 15.03.2021). Der Anteil mutierter Varianten an allen positiven Fälle der letzten sieben Tage lag am 14.03.2021 bei 55,9 Prozent. 53,3 Prozent entfallen alleine auf die britische Variante. Die zehn Fälle der südafrikanischen Variante standen alle im Zusammenhang mit einem Cluster. Aufgrund der deutlich erhöhten Ansteckungsgefahr gelten für positive Fälle mit einer Virus-Mutation eine erweiterte Kontaktnachverfolgung sowie eine erweiterte Quarantäne für die Betroffenen und ihre Kontaktpersonen.

Die Situation in den Krankenhäusern hat sich seit Januar ebenfalls verbessert: Am 16.03. wurden 35 Patient*innen in den Bielefelder Krankenhäusern versorgt, 11 davon liegen auf der Intensivstation, 7 davon beatmet. Die kumulierte Gesamtzahl der seit Beginn der Pandemie in den Bielefelder KH behandelten COVID-19-Patienten beträgt aktuell 1.026.

2. Rechtliche Regelungen (Fortsetzung zu Drucksachen-Nr. 0323/2020-2025)

a) CoronaSchVO

Durch die Coronaschutzverordnung NRW werden zur Pandemiebekämpfung und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen. Zu

diesem Zweck enthält die CoronaSchVO Regelungen und Definitionen zu Kontaktbeschränkungen und Mindestabstand, Maskenpflicht, Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen im Allgemeinen und für verschiedene Einrichtungen und Bereiche.

Die Änderungen in den letzten beiden Monaten waren geprägt von vorsichtigen Erleichterungen bis hin zu den aktuellen Lockerungen – stets begleitet von Sicherheitsmaßnahmen wie der medizinischen Maskenpflicht oder der Durchführung von Tests. Seit dem letzten Bericht im Januar wurden 9 Änderungs- bzw. Korrekturfassungen zur CoronaSchVO veröffentlicht. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der Verordnung ab Ende Januar 2021 dargestellt:

- Fassung ab 25. Januar (verschärfte Maskenpflicht, Aufhebung des generellen Alkoholverbots im öffentlichen Raum)
- Fassung ab 14. Februar (Änderungen zur Maskenpflicht im Umkreis von Einzelhandelsgeschäften)
- Fassung ab 16. Februar (geringe Einschränkung des Veranstaltungsverbotes)
- Fassung ab 22. Februar (Änderungen zum Mindestabstand, Trageverpflichtung von medizinischen Masken, Öffnung für Präsenzunterricht vor Abschlussprüfungen bei Ausbildungen und außerschulische Bildungsangebote, Gestattung Sportanlagenutzung für Einzelne, Friseurbesuche sind ab 1.3.2021 möglich)
- Fassung ab 09.03.2021 (Gestattung von Erste-Hilfe-Kursen in Präsenz, Betrieb von Skiliften erlaubt, Ermächtigungsgrundlage für weitere Öffnungen in Kreisen und kreisfreien Städten bei nachhaltiger und signifikanter Unterschreitung des 50 Inzidenzwertes)
- Die wichtigsten aktuellen Änderungen der **aktuellen Fassung**, gültig ab 12.03., beziehen sich auf folgende Bereiche:
 - o Kontaktbeschränkungen
Treffen im öffentlichen Raum mit bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen möglich.
 - o Maskenpflicht
Die Öffnung weiterer Lebensbereiche führt zu einer entsprechenden Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Als Grundregel gilt: In geschlossenen Rahmen mit Publikumsverkehr sind höherwertige Masken zu tragen. Im Außenbereich reichen Alltagsmasken.
 - o Handel
Schreibwarengeschäfte, Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte dürfen ab dem 8. März unter den gleichen Bedingungen öffnen, wie die bereits derzeit geöffneten Geschäfte. Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nun Termin-Shopping („Click & Meet“) durchführen. Eine vorherige Terminbuchung und eine zeitliche Begrenzung des Aufenthalts sind dabei zwingend notwendig. In Regionen wie Bielefeld mit niedrigen Inzidenzwerten sind Ausnahmen von diesen Regeln möglich (siehe Punkt 3 dieser Vorlage).
 - o Kultur und Freizeitstätten
Der Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist mit vorheriger Terminbuchung und bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit zulässig. Gleiches gilt für den Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks.
 - o Sport
Auf Sportanlagen unter freiem Himmel ist Sport wie bisher alleine zu zweit oder innerhalb des eigenen Hausstandes zulässig und zusätzlich nun mit höchstens fünf Personen aus zwei verschiedenen Hausständen. Auch Gruppen von höchstens 20 Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahren mit bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen dürfen gemeinsam unter freiem Himmel Sport treiben.
 - o Dienstleistungen
Alle körpernahen Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind bei Einhaltung von Hygienevorgaben der Verordnung wieder zulässig. Wenn die Kundin bzw. der Kunde dabei keine Maske tragen kann (z.B. Gesichtskosmetik), ist ein tagesaktuelles negatives Testergebnis der Kundin bzw. des Kunden und eine regelmäßige Testung der Beschäftigten erforderlich.
 - o Musik- und Kunstschulen
Der Unterricht in Musik- und Kunstschulen in Präsenzform ist für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern wieder zulässig.

b) Allgemeinverfügung (AV) des Oberbürgermeisters zur Maskenpflicht in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet

Mit der AV macht der Oberbürgermeister von der Möglichkeit der CoronaSchVO Gebrauch, für weitere Bereiche im Stadtgebiet eine Maskenpflicht anzuordnen. Sie wurde erstmalig am 03.12.2020 erlassen und

aufgrund der Entwicklung des Inzidenzwertes jeweils verlängert, zuletzt am 12.03.2021 bis zum 01.04.2021. In der letzten AV zur Verlängerung der Maskenpflicht wurde der Bereich Bahnhof um das Impfzentrum erweitert. In den Stadtbezirken Brackwede und Sennestadt wurde die Tragepflicht für Masken an Samstagen verkürzt, da der Bedarf ab 14 Uhr nicht mehr vorhanden war.

c) Corona-Test- und QuarantäneVO

Die Verordnung konkretisiert die Vorgaben zu den „Bürgertests“ für asymptomatische Personen und umfasst alle Regelungen in Bezug auf die unterschiedlichen verfügbaren Testverfahren, die unter den Bezeichnungen „Selbsttest“, „Schnelltest“ und „PCR-Test“ bekannt sind. Verpflichtende Schnelltests werden für Bewohner, Beschäftigte und Besucher verschiedener medizinischer Einrichtungen vorgeschrieben. Außerdem legt sie fest, in welchen Fällen und wie eine Quarantäne ablaufen muss.

d) CoronaBetrVO

Die Coronabetreuungsverordnung ist die zentrale Regelung vor allem für die Bereiche Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Sie wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt mit Wirkung ab 15.03.2021. Die aktuelle CoronaBetrVO hat eine Gültigkeit bis einschließlich 11.04.2021.

Weitere Ausführungen siehe unter Punkt 8 Kindertagesbetreuung bzw. unter Punkt 9 Schule.

e) CoronaTeststrukturVO

Die Verordnung setzt den Rahmen für den schnellstmöglichen Aufbau einer landesweiten, ortsnahen Angebotsstruktur für die regelmäßige Testung der Bevölkerung.

3. Reduzierung von Schutzmaßnahmen

Auf der Basis der ab 9. März geltenden Fassung der CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 50 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwiefern Reduzierungen der in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können. Die Abstimmung mit dem Ministerium ergab, dass Lockerungen unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens in Bielefeld möglich sind. Oberbürgermeister Pit Clausen beantragte am 5. März auf die Terminbuchung im Einzelhandel und in Kultureinrichtungen zu verzichten. Eine entsprechende Allgemeinverfügung mit dieser Regelung ist am 11. März in Kraft getreten.

4. Organisatorische Weiterentwicklung im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Die Corona-Abteilung des Gesundheitsamtes bestand bisher aus vier spezialisierten Teams. Ende Februar wurde diese Aufbauorganisation ergänzt durch ein neues Sachgebiet zum Thema „Impfen“. Die Leitungsstrukturen wurden entsprechend angepasst. Die Themen Bürgertests, Testzentren, Schnelltests und Selbsttests werden im Sachgebiet „Interne und Externe Dienstleistungen“ bearbeitet.

Zudem wird laufend an einer Optimierung der Ablauforganisation gearbeitet. Hierzu gibt es regelmäßige Leitungs- und Fallkonferenzen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Ablaufschemata und Merkblätter für unterschiedliche Fallkonstellationen entwickelt, deren Anwendung für alle Arbeitsbereiche verpflichtend sind. Die Zeit der relativ niedrigen Fallzahlen im Februar wurde u. a. dazu genutzt, die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsbereichen der Abteilung hospitieren und praktische Erfahrungen sammeln zu lassen. Auf diese Weise soll ein „Springerpool“ geschaffen werden, um Arbeitsspitzen oder Ausfallzeiten in einzelnen Bereichen der Abteilung flexibel auffangen zu können.

Im Bereich der Testorganisation wurde das neue städtische Testzentrum am Jagdweg in Betrieb genommen. Es steht regelmäßig dienstags und donnerstags und darüber hinaus bei Bedarf für die Testung von größeren Gruppen (Schulklassen, Kitagruppen, Firmengruppen) zur Verfügung. Aufgrund verschiedener größerer Cluster gab es im Februar eine besonders hohe Zahl an mobilen Testungen, die vor allem durch die problematischen Wetterverhältnisse erschwert wurden.

In der allgemeinen Kontaktnachverfolgung gab es einen deutlichen Rückgang der Fallzahlen. Durch die steigende Zahl der Virusvarianten und der damit verbundenen erweiterten Kontaktnachverfolgung sowie eine entsprechende Ausweitung der Quarantänemaßnahmen war der Arbeitsumfang weiterhin hoch. Beendet wurde am 5. Februar die Amtshilfe durch 20 Soldaten der Bundeswehr.

Im Bereich der Pflegeeinrichtungen hat sich die Lage im Vergleich zur Weihnachtszeit deutlich entspannt.

Es gibt nur noch wenige positive Fälle und kaum noch Todesfälle mit COVID-19-Bezug. Dies hängt sicherlich auch mit den Impfungen in den Einrichtungen zusammen. Mehrere größere Ausbruchsgeschehen gab es im Januar und Februar dagegen auf unterschiedlichen Stationen eines Bielefelder Krankenhauses.

Durch den Notbetrieb in Kitas und die Schließung der Schulen für den Präsenzunterricht gab es hier nur sehr geringe Fallzahlen. Dies hat sich mit dem Wieder-Hochfahren der beiden Systeme in den letzten Wochen verändert. Sowohl in einzelnen Schulklassen als auch in Kitagruppen gibt es erste Fälle mit der britischen Virusmutation.

5. Impfungen

Seit dem 8. Februar ist das Impfzentrum in der Ausstellungshalle der Stadthalle in Betrieb und hat seitdem mit Stand 15. März 15.320 Menschen mit einer Erstimpfung versorgt. Zunächst wurden die Altersgruppen ü80 eingeladen, einen Impftermin zu vereinbaren, später auch Berufsgruppen der Priorisierungsgruppe 1 (z.B. Pflegekräfte, Rettungsdienstpersonal oder Ärzt*innen in Corona-Schwerpunktpraxen). Weiterhin finden mehrere Videokonferenzen in der Woche von Lenkungs- sowie Steuerungsgruppe statt, bei denen alle am Thema Beteiligten die Arbeitsprozesse strukturieren.

Mit der Veröffentlichung des 9. Impferlasses am 1. März wurde die Möglichkeit geschaffen, ab 8. März weitere Berufsgruppen zu impfen. Dazu gehören insbesondere Menschen, die mit vulnerablen Gruppen arbeiten, aber auch Personal in Kitas, Grund- und Förderschulen sowie Mitarbeitende der Bereitschaftspolizei. Mit der Impfung der erweiterten Personengruppen konnte vorzeitig, also vor dem 8. März, begonnen werden, da bereits in der ersten Märzwoche erhöhte Mengen an Impfstoff beim Land abgerufen werden konnten. Die Terminvereinbarung der Berufsgruppen erfolgt über ein Onlinesystem des ASB.

Am 15. März setzte die Bundesregierung aufgrund einer Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts die Impfung mit AstraZeneca vorsorglich aus.

Die Termine des Impfzentrums waren seit Anfang März – konkret seit der Öffnung für Berufsgruppen der Priorität 2 – bis zum 15. März vollständig ausgebucht, wobei ein Schwerpunkt der gebuchten Impftermine bei Personal in Kitas/Schulen und Arztpraxen liegt. Um die erhöhte Menge an Impfstoff der Firma AstraZeneca zügig verimpfen zu können, wurde mit dem Impfzentrum und der KVWL eine Ausweitung der Impfkapazitäten vereinbart. Zwei weitere Impfstraßen wurden am 8. März in Betrieb genommen. Impfstoffabhängig waren weitere Kapazitätserhöhungen der einzelnen Impfstraßen geplant, die nunmehr wegen des Stopps bei AstraZeneca auf Eis gelegt sind.

a) Impfmöglichkeiten für bestimmte Gruppen von Beschäftigten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Seit 08.03.2021 konnten sich auch bestimmte Gruppen von Beschäftigten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe impfen lassen. Eine Änderung in der Impfverordnung des Bundes, erweiterte Möglichkeiten aufgrund eines Landeserlasses sowie die zielgerichtete Vorgehensweise der Stadt Bielefeld führen dazu, dass folgende Gruppen bis zum AstraZeneca-Impfstopp geimpft werden konnten:

- Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegepersonen
- Mitarbeiter*innen in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung
- Mitarbeiter*innen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen
- Betreuungspersonen in Bereitschaftspflegefamilien
- Mitarbeiter*innen in ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, zu denen auch einige Dienste von Jugendhilfeträgern gehören
- Mitarbeiter*innen in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. die von den Einrichtungen im Rahmen der Durchführung der Ferienspiele in den Osterferien 2021 eingesetzten Honorarkräfte.

Nach Aufhebung des Impfstopps bei AstraZeneca wird die möglichst zeitnahe Impfung der ca. 750 Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe, die in weiteren ambulanten Diensten tätig sind und / oder Hausbesuche in Familien durchführen, angestrebt.

b) Impfmöglichkeiten für Personal an Schulen

Impfberechtigt sind seit dem 8. März neben Lehrkräften auch weitere Beschäftigte, die regelmäßig in

Grundschulen und Förderschulen tätig sind (bspw. Schulsekretärinnen, Integrationshelfer*innen, Sozialarbeiter*innen, OGS-Personal an Grundschulen, Frühförderpersonal, studentische Praktikanten, Bufdis, Hausmeister(-hilfskräfte), Reinigungskräfte etc.).

Für die Zuordnung zu dem Impfzentrum Bielefeld gilt das Dienstortprinzip, d. h., dass sich auch Personen im Impfzentrum Bielefeld impfen lassen können, die an einer Bielefelder Schule tätig sind, aber außerhalb von Bielefeld wohnen.

c) Pflegeeinrichtungen

In den vollstationären Pflegeeinrichtungen ist mittlerweile landesweit sowohl den Bewohner*innen als auch den Beschäftigten ganz überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht worden. In den Bielefelder Pflegeeinrichtungen sind mittlerweile alle Bewohner*innen und Beschäftigte, die dies gewünscht haben, zum zweiten Mal geimpft. Die Landesregierung hat dies zum Anlass genommen, die bisher bestehenden Beschränkungen in großen Teilen zurückzunehmen, um angesichts des Impfstands in den Einrichtungen und neuer Testmöglichkeiten wieder mehr Normalität in den Einrichtungen zuzulassen. Besuche in den Einrichtungen sind jetzt ohne zeitliche Beschränkungen wieder möglich und es dürfen zeitgleich von einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner fünf Personen aus maximal zwei Hausständen empfangen werden. Auch das Leben in den Einrichtungen soll wieder stärker in gewohnten Bahnen verlaufen; interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohner*innen Beschäftigte der Einrichtung und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind wieder zulässig. Öffentliche Veranstaltungen bleiben allerdings bis auf weiteres untersagt.

d) Härtefallregelung

Die CoronaimpfV sieht die Möglichkeit vor, dass Personen mit Vorerkrankungen vorrangig in Gruppe 2 und Gruppe 3 geimpft werden sollen. Eine Vielzahl von Vorerkrankungen sind in der Verordnung aufgelistet. Bürger*innen mit einer Krankheit, die nicht gelistet ist, können einen Antrag auf Gleichstellung stellen. Es ist – soweit die Überprüfung von AstraZeneca dies zulässt – zu erwarten, dass Vorerkrankte aus der Gruppe 2 Mitte April einen Impftermin bei ihrem Hausarzt vereinbaren können. Auch ein Antrag auf Höchstpriorisierung, der einen direkten Impftermin ermöglicht, kann gestellt werden. Das Antragsformular ist auf www.Bielefeld.de/impfzentrum zu finden und wird an impfantrag@Bielefeld.de gestellt.

In der 9. KW wurden 254, in der 10. KW 516 und am 15. März 75 Anträge gestellt. Von den knapp 850 Fällen waren Stand Montag ca. 700 bearbeitet.

Im Fall der Gleichstellung kann ein Impftermin vereinbart werden, sobald die Impfgruppe, der die Person gleichgestellt wird, an der Reihe ist. Zum vereinbarten Termin ist der Bescheid als Nachweis für die amtsärztliche Prüfung mitzubringen.

Positiv beschiedene Anträge auf Höchstpriorisierung führen zur Aufnahme in eine Warteliste, die das Gesundheitsamt dem Impfzentrum zur Terminvergabe vorlegt.

e) Taxigutscheine

Um allen über 80-jährigen Bielefelder*innen die Fahrten ins Impfzentrum zur ermöglichen, werden von der Stadt Taxigutscheine angeboten (Dringlichkeitsentscheidung Nr. 40 vom 12.01.2021). Die Gutscheine können von Menschen in Anspruch genommen werden, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, die über einen Schwerbehindertenausweis oder einen Pflegegrad verfügen und für die keine Angehörigen die Fahrten übernehmen können.

Bis einschließlich 12.03.2021 wurden 259 Anfragen beantwortet. 237 Personen erhielten die Taxigutscheine; 33 Personen wurden von der Zuzahlung befreit.

Insgesamt ist die Nachfrage bei Weitem nicht so hoch, wie zunächst erwartet wurde. Dies verweist darauf, dass viele Menschen auf funktionierende Netzwerke in der Familie und Nachbarschaft zurückgreifen können. Für einen Teil der Ende Januar angeschriebenen Menschen bleibt die Erreichbarkeit aber als Herausforderung bestehen, insbesondere dann, wenn es sich um alleinlebende /-stehende über 80Jährige handelt.

f) Arbeitsgemeinschaft Soziale Impfhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft ist der trägerübergreifende Zusammenschluss der Wohlfahrtverbände, des Sozialamtes, der Stiftung Solidarität, der Freiwilligenagentur Bielefeld sowie der Malteser mit dem Ziel, den Zugang zum Impfzentrum zu erleichtern.

Bürger*innen, die zum Beispiel Unterstützung bei der Terminbeschaffung für die Impfung gegen COVID-19

benötigen, die eine Begleitung (Vertrauensperson) wünschen oder aber allgemein Fragen zum Ablauf des Impfvorgangs in Bielefeld haben, erhalten bei der gemeinsam geschalteten Hotline Rat und Unterstützung. Dies ist insbesondere für die Menschen wichtig, die keine Hilfe durch Verwandte oder Bekannte erhalten können und sonst das Angebot der Impfung nicht in Anspruch nehmen könnten.

Seit dem 27.01.2021 wurden 845 Beratungsgespräche geführt, wobei die meisten Anrufer*innen Unterstützung bei der Terminbuchung benötigten. Oft gab es Probleme, da die Impfhotline zur Terminbuchung nicht erreicht werden konnte oder die Online-Terminbuchung Schwierigkeiten verursachte. Viele Personen besaßen keine eigene E-Mail-Adresse, kein Smartphone oder sogar kein Internet.

Bis zum 15.03. hat die Soziale Impfhilfe Bielefeld ca. 125 Termine für Senior*innen (ü 80) gebucht. Im zweiten Schritt werden nun Begleitungen ins Impfzentrum organisiert, wenn die Ratsuchenden alleine wohnen und keine Verwandten oder Bekannten in der unmittelbaren Nähe haben. Die Begleitungen werden von ehrenamtlichen Helfer*innen übernommen; bislang haben sich 95 Freiwillige gemeldet und ihre Hilfe angeboten.

g) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Impfen

Weiterhin wird täglich über die Arbeitsergebnisse des Impfzentrums berichtet. Zudem wird regelmäßig ein Impfbericht erstellt (siehe Anlage 1).

Das Sozialdezernat und das Presseamt bereiten gemeinsam eine Bielefelder Ergänzung zu der Kampagne von Bund und Land vor. Bausteine werden z.B. Plakate, Social Media-Aktivitäten, Zielgruppen-Ansprache und digitale Veranstaltungen sein. Ein erster Probelauf solcher digitaler Infoveranstaltungen fand am 15. März statt – eingeladen waren Beschäftigte in Kitas und in den Schulen mit Primarstufe, teilgenommen haben trotz (bewusst) geringer Werbung 160 Personen. Auf dieser guten Erfahrung mit digitalen Infoveranstaltungen soll aufgebaut werden, sobald AstraZeneca wieder als Impfstoff zugelassen ist bzw. der Kreis der impfberechtigten Bürger*innen weiter zunimmt.

6. Testungen

a) Kostenlose Bürgertestungen

Seit dem 8. März haben auch asymptomatische Personen einen Anspruch auf kostenlose Testungen. Seit 10.03. gilt die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO), die die Umsetzung dieses Anspruchs in NRW regelt.

Dazu sollen Teststellen eingerichtet werden, in denen jede*r Bielefelder*in die Möglichkeit hat, sich mindestens einmal in der Woche kostenlos auf den Coronavirus testen zu lassen. In Frage kommen dafür – neben den kommunalen Testzentren und den KV-Ärzt*innen – Teststellen der Hilfsorganisationen, Apotheken und von privaten Anbietern. Unter Einbeziehung der zentralen Vergabestelle wurde, wie in der Verordnung des Landes vorgesehen, ein unbürokratisches Interessenbekundungsverfahren gestartet, auf das sich bis zum 15. März 28 Teststellen, davon zehn Hausärzte, gemeldet haben. Die interessierten Teststellen werden in dieser Woche mit der Durchführung der kostenlosen Bürgertests beauftragt. Um schnell starten zu können und eine zunächst ausreichende Testkapazität zu erlangen, wurden die bereits aktiven Teststellen schon in der vergangenen Woche vorläufig beauftragt.

Bis einschließlich 14. März wurden an vier Tagen 1.573 Testungen in fünf Teststellen durchgeführt.

Die kostenlosen Teststellen wurden unter hohem zeitlichen und öffentlichem Druck durch die Corona-Abteilung des Gesundheitsamts eingerichtet. Die Strukturen verstehen sich als lernendes System, das im weiteren Verlauf Erfahrungen sammeln muss. Aktuell wird daran gearbeitet, das Angebot weiter auszubauen, nach Möglichkeit auch mit Teststellen mit großen Kapazitäten.

b) Testangebote für Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Das seit Ende der Sommerferien 2020 bestehende Testangebot für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist in verschiedenen Ausprägungen fortgeführt worden. Für die Zeit vom 07.01.2021 bis 26.03.2021 haben die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen ursprünglich die Möglichkeit erhalten, sich bis zu sechsmal anlasslos und kostenlos auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Diese Regelung ist ab 22.02.2021 dahingehend geändert worden, dass der genannte Personenkreis sich nunmehr zweimal pro Woche freiwillig testen lassen kann. Seit Beginn dieses Angebots werden die Tests über die niedergelassenen Ärzt*innen organisiert. Diese Regelung soll so lange gelten, bis zertifizierte Selbsttests in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

c) Testangebote für Mitarbeiter*innen in Schulen und Schüler*innen

Seit dem 11. Februar 2021 können sich alle an der Schule Tätigen bis zu den Osterferien zweimal pro Woche bei niedergelassenen Ärzt*innen kostenfrei und anlasslos testen lassen. Die Bescheinigungen für die Tätigkeit an der Schule werden von den Schulen gemäß Vorlage des Ministeriums für Schule und Bildung erstellt.

Zudem sollen ab der 11. KW Selbsttests an alle Schulen zunächst für den Zeitraum bis 01.04.2021 ausgeliefert werden, mit denen eine Testung auch für Schüler*innen bis zu den Osterferien ermöglicht werden soll. Die Liefermengen des Ministeriums sind noch nicht bekannt, orientieren sich aber an den Schülerzahlen je Schule.

d) Testungen in Pflegeeinrichtungen

Angesichts der hohen Infektionszahlen und Todesfälle in Pflegeeinrichtungen wurde Ende 2020 bundeseitig eine Initiative zur Gewinnung von Testpersonal in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gestartet. Die Initiative zielte darauf ab, weiterhin Besuche in den Einrichtungen zu ermöglichen und das Infektionsrisiko durch Testungen gleichzeitig möglichst gering zu halten. Als Unterstützung für die Kommunen wurden ein öffentlicher Aufruf zur Gewinnung von Testpersonal angestoßen und eine vorübergehende Unterstützung durch die Bundeswehr zugesagt.

Die WTG-Behörde hatte zu Jahresbeginn bei den Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen den Bedarf an externer Testunterstützung abgefragt. Daraufhin haben in der Spitze 39 Soldaten die Einrichtungen bei der Testung von Bewohner*innen, Besucher*innen und Mitarbeitenden unterstützt. Der Einsatz der Bundeswehr ist bis zum 16.03. begrenzt, hieran anschließen wird sich der Einsatz von zivilen Freiwilligen (bislang haben sich bereits 70 Personen gemeldet), die über die Bundesagentur für Arbeit generiert werden konnten. Die Einrichtungen stellen die zusätzlichen Testpersonen in eigenen Bewerbungsverfahren ein.

Die Bundeswehr hat aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 21.01.2021 zwischenzeitlich erklärt, dass auch die Kosten für Unterkünfte, Verpflegung oder andere Reiseleistungen, die mit dem Bundeswehreinsatz durch die Kommunen zunächst übernommen wurden, auf Antrag erstattet werden.

7. Ordnungsamt

Die Aufgabenentwicklung mit häufigen Veränderungen und Anpassungen der CoronaSchVO, aber auch die Einsatzplanung und –gestaltung der Außendienstkräfte führten zu neuen Organisationseinheiten bzw. zu Organisationserweiterungen, die in die Struktur des Ordnungsamtes eingebunden wurden.

a) Fachstelle Coronaschutzverordnung

Die Fachstelle Corona wurde zum 01.01.2021 im Ordnungsamt eingerichtet und ist mit drei Verwaltungsmitarbeiter*innen besetzt. Sie ist erste Anlaufstelle für Bürger*innen, Organisationen und Behörden, andere Verwaltungsämter und den Außendienst für

- die Klärung von Rechtsfragen etc.,
- Auskünfte und Informationen an Dritte sowie
- Umsetzung der rechtlichen Regelungen.

Besondere Herausforderungen sind dabei die häufigen und oftmals außerhalb der Bürozeiten (freitags abends oder am Wochenende) eingehenden Rechtsänderungen, die dann in der Regel am folgenden Werktag rechtskräftig sind. Seit Beginn der Pandemie und dem 1. Erlass der CoronaSchVO vom 22.03.2020 hat es insgesamt 43 Änderungs-, Korrektur- oder Neufassungen der Verordnung gegeben. Alleine im März gab es ab dem 5. März innerhalb einer Woche fünf Änderungen oder Korrekturen der Verordnung.

Klärung von Rechtsfragen

Die Regelungen in der CoronaSchVO sind teilweise nicht eindeutig und oftmals interpretationsfähig, so dass Abstimmungen mit dem Ministerium erforderlich sind. Dabei ist es auch schon vorgekommen, dass unterschiedliche Aussagen vom Ministerium getroffen wurden oder sich die Einschätzungen im Verlauf der Pandemie änderten, was den Fragestellenden nicht immer leicht zu vermitteln ist. Bei kreativen und innovativen Lösungen von z.B. Geschäftsleuten, die damit die Aufrechterhaltung des Betriebes sicherstellen wollen und die in der CoronaSchVO nicht geregelt sind, ist deren Zulässigkeit zu prüfen und ggf. aus den bestehenden Vorschriften abzuleiten.

Auskünfte und Informationen an Dritte

Die Informationsbedarfe in der Bevölkerung schwanken in Anlehnung an die jeweiligen Phasen der Pandemie und den dementsprechenden Regelungen. Erfahrungsgemäß steigt die Nachfrage insbesondere in den Wechselphasen zwischen Lockdown und Lockerung oder umgekehrt sprunghaft an. Privatpersonen, Geschäftsleute und Institutionen sind aufgrund der nicht immer eindeutigen und teilweise in kurzfristigen Abständen sich ändernden Regelungen verunsichert; Sachverhalte lassen sich nicht immer einfach unter die Regelungen der CoronaSchVO einordnen.

Die Schwerpunkte der Anfragen richten sich jeweils nach den Möglichkeiten der Verordnung. Waren es im Frühjahr 2020 die Absagen von Veranstaltungen und die Schließung von Diskotheken, Bars u.a., bildeten im Mai die Öffnung von Betrieben und Gaststätten den Schwerpunkt, im Sommer Hochzeiten und private Feiern, vor Weihnachten die Durchführung von Gottesdiensten und jetzt der Beginn der Lockerungen mit der Öffnung der Friseurbetriebe, des Einzelhandels, bestimmter Kulturstätten, Tierparks, Sportstätten oder Bildungsstätten. Eine Frage, die sich über die gesamte Pandemie zieht, ist die nach den Kontaktbeschränkungen – wer darf sich mit wem und mit wie vielen Menschen treffen?

Seit Beginn der Lockerungen am 08.03.2021 kommen aktuell täglich ca. 120 Anfragen per E-Mail und telefonisch in der Corona-Fachstelle an. Daneben gehen auch zahlreiche Anfragen direkt in den Fachabteilungen des Ordnungsamtes ein, die jedoch nicht beziffert werden können. Die Arbeit der Fachstelle hat in einer Vielzahl von Fällen direkte Auswirkungen auf den Betrieb und damit die wirtschaftliche Existenz von z.B. Kleinunternehmen, da von der rechtlichen Einordnung die Entscheidung abhängt, ob ein Betrieb öffnen kann und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Das Ziel, Rückmeldungen möglichst am gleichen, spätestens aber am Folgetag zu beantworten, kann in 95 % der Fälle erreicht werden. Zu den übrigen Anfragen sind umfangreichere rechtliche Prüfungen oder Abstimmungen mit dem Ministerium oder dem Gesundheitsamt erforderlich. Insgesamt ist eine Tendenz zu beobachten, nach der Corona-Maßnahmen zunehmend kritisch betrachtet werden, was die Kommunikation immer aufwändiger macht und erschwert.

Umsetzung der rechtlichen Regelungen

Der Aufrechterhaltung des Informationsflusses und Sicherstellung eines einheitlichen Wissensstandes innerhalb des Ordnungsamtes, aber auch zum Gesundheitsamt und dem Bürgerservicecenter (BSC) kommt eine wichtige Funktion zu. Aufgrund der oben ausgeführten kurzfristigen Bekanntgaben der Änderungen der CoronaSchVO bleibt für die Umsetzung der Regelungen oft wenig Zeit, da sie in der Regel kurzfristig in Kraft treten. D.h. es sind innerhalb kürzester Zeit Umsetzungshinweise für den Außendienst zu erstellen, Kontrollbögen anzupassen, Infos für das BSC aufzubereiten und Musterbescheide für Bußgeldverfahren zu erstellen. Die interne Wissensdatenbank als Grundlage für die Beantwortung der Anfragen muss gepflegt und mit Mustertexten und Erläuterungen – insbesondere Auslegungshinweisen (intern oder vom Ministerium) – hinterlegt werden, um bei den vielen Rechtsänderungen und Fallkonstellationen einheitliche Entscheidungen und Sprachregelungen gewährleisten zu können.

b) Leitstelle /Ordnungstelefon

Das Ordnungstelefon wurde mit Beginn der Pandemie zur Leitstelle weiterentwickelt. Sie ist von So. – Do. von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr und Fr. und Sa. von 08:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages in zwei Schichten mit mindestens je zwei Mitarbeitenden über die Telefonnummer 51 – 3030 zu erreichen.

Beschwerden/Meldungen

Die Leitstelle nimmt Beschwerden /Meldungen der Bürger*innen entgegen, die über das Ordnungstelefon, durch Weiterleitung des BSC oder per E-Mail in der Leitstelle eingehen. Die Zahl und die Art der Meldungen sind wochentag- und lageabhängig. Im Durchschnitt gehen täglich ca. 110 Beschwerden / Meldungen über das Ordnungstelefon und ca. 20 E-Mails in der Leitstelle ein. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage werden verstärkt Verstöße gegen die CoronaSchVO gemeldet. Die eingehenden Beschwerden mit Coronabezug beinhalten jedoch auch häufig zusätzlich allgemeine ordnungsrechtliche Fragestellungen. Die eingehenden Beschwerden werden von der Leitstelle auf Zuständigkeiten und Eilbedürftigkeit geprüft. Es erfolgt eine Weiterleitung der Beschwerde/Meldung an die zuständigen Stellen oder aber eine Klärung des Auftrags an den Außendienstteams mit fachlicher Begleitung und Unterstützung.

Koordination

Der Aufwand in der Leitstelle für die Koordinierung (einschließlich Vor- und Nachbereitung) der Einsätze der Außendienstteams ist hoch. Er ergibt sich aus Bürgeranfragen, deren Bearbeitung notwendigerweise ein koordiniertes Handeln verschiedener Stellen/Behörden im Stadtgebiet erfordert, insbesondere zwischen der Leitstelle und städtischen Organisationseinheiten (insbesondere dem UWB und den Bezirksamtern) und

häufig zur Leitstelle der Polizei.

Die Informationsbeziehungen zu städtischen Dienststellen sind geprägt von der Beschaffung einsatzrelevanter Informationen und der Weitergabe von Erkenntnissen aus Außendienstinsätzen sowie der Weitergabe von Informationen und Beschwerden, wenn die originäre Zuständigkeit bei anderen Stellen liegt.

Mit der Leitstelle der Polizei werden regelmäßig Einsatzschwerpunkte, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten und gemeinsame Einsätze abgestimmt. Ferner werden kurzfristige Unterstützungsmöglichkeiten in ad-hoc-Lagen bei Bedarf geklärt und Einsatzlagen, deren originäre Zuständigkeit entweder bei der Polizei oder beim Ordnungsamt liegt, zwischen den jeweiligen Leitstellen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

c) Außendienst

Für Corona-Sondereinsätze sind täglich im Schnitt ca. 13 Außendienstteams im Einsatz.

Kontrollschwerpunkte/Einsatzlagen

Kontrollen im öffentlichen Raum erfolgen aktuell insbesondere im Umkreis des Impfzentrums und im Bereich der Gewerbebetriebe (Einzelhandel, Frisöre u. a). Je nach Wetter- und Beschwerdelage werden die Maskenzonen, Ausflugsziele, Parks und Anlagen verstärkt bestreift. Hinzu kommen Kontrollen von Gottesdiensten und Quarantänekontrollen. Demonstrationen/Versammlungen werden auf Anforderungen der Polizei begleitet zur Unterstützung bei Corona-relevanten Verstößen. Ein Großteil der Kontrollen wird durch vorgeplante Streifengänge durch die Leitstelle beauftragt, ca. 30 % der Kontrollen beruhen auf Bürgerbeschwerden.

Verstöße und Handlungsfelder (Verwarnungen/Bußgelder/Platzverweise)

Seit dem 01.01.2021 wurden insgesamt 4.021 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung festgestellt. Hier wurden 3.178 mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld und 623 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen. In 169 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Außerdem wurden seit Jahresbeginn 1.195 Verstöße gegen die vorgeschriebenen Mindestabstände festgestellt. Hier wurden 496 mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld und 298 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen. In 401 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet. In den Fällen, in denen mit erneuten Verstößen durch die Betroffenen zu rechnen war, wurden durch die Mitarbeiter*innen Platzverweise ausgesprochen.

Hinzu kommen diverse Partys und Treffs, die durch das Ordnungsamt (teilweise mit Vollzugshilfe der Polizei) aufgelöst wurden.

Bezüglich der Akzeptanz der Maßnahmen ist eine zunehmende „Polarisierung“ festzustellen. Auf der einen Seite melden sich vermehrt Bürger*innen in der Leitstelle, die eine mangelnde Einhaltung der Corona-Regeln beklagen und mehr Kontrollen fordern. Auf der anderen Seite berichten die Mitarbeiter*innen im Außendienst verstärkt von einem sorglosen Umgang mit den Corona-Regeln, bzw. einer steigenden Anzahl von Personen, die bezogen auf sinkenden Inzidenzwerte eine gewisse „Corona-Müdigkeit“ ausstrahlen und die Maßnahmen ablehnen.

8. Kinderbetreuung und eingeschränkter Pandemiebetrieb

a) Elternbeiträge

Der vollständige Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge für Kinder in OGS, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erfolgte von April bis Juli 2020. Vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung wurden im August 2020 Elternbeiträge zur Hälfte und ab September 2020 wieder in vollem Umfang erhoben.

Seit Mitte Dezember 2020 kommt es erneut zu Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung. Es wurde zwar kein Betretungsverbot mit Notbetreuung wie im Frühjahr 2020 ausgesprochen, jedoch erfolgte zunächst nur ein eingeschränkter Pandemiebetrieb mit festen Gruppen, in der Regel reduziertem Betreuungsumfang und einem Appell des Landes an die Eltern, die Kinder nur in die Betreuung zu bringen, wenn dies zwingend notwendig ist.

Mittlerweile können zwar alle Kinder die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen, jedoch besteht nun ein eingeschränkter Regelbetrieb, da der Betreuungsumfang weiterhin grundsätzlich um 10 Stunden reduziert

ist. Die Reduzierung des Betreuungsumfangs soll den Kindertageseinrichtungen die Umsetzung von Hygienekonzepten und die Gruppentrennungen ermöglichen. Es besteht für die Einrichtungen jedoch die Möglichkeit, auf die Einschränkung des Betreuungsumfangs vollständig zu verzichten oder in geringerem Umfang vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der Einschränkungen in den Kindertageseinrichtungen hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 20.01.2021 (Beratungsgrundlage: Drucksache 0351/2020-2025) beschlossen, dass die Erhebung der Elternbeiträge

- für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,
- für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII und
- für Kinder in Kindertageseinrichtungen

für die Monate beginnend mit dem Monat Januar 2021 ausgesetzt werden, in denen der landes- oder bundesweite Lockdown die Einschränkung der Angebote in Kitas und OGS betrifft.

Daher werden seit Januar 2021 keine Elternbeiträge mehr erhoben bzw. die im Januar 2021 bereits vereinnahmten Elternbeiträge mit dem ersten Monat verrechnet, ab dem wieder Elternbeiträge erhoben werden.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich für den Monat Januar 2021 dahingehend verständigt, dass das Land die Hälfte des Beitragsausfalls übernimmt. Bezüglich der Monate ab Februar 2021 äußerte sich das MKFFI am 16.02.2021 dahingehend, dass die Landesregierung auch die Elternbeitragserhebung im Blick behält und gemeinsam mit den Kommunen berät, inwieweit das Land noch einmal rückwirkend einen anteiligen Ausgleich erstatten kann.

b) Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen

In der Zeit vom 11.01. bis 31.01.2021 galt der sog. eingeschränkte Pandemiebetrieb in der Kindertagesbetreuung. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen waren weiterhin geöffnet. Die Kinder durften aber nur noch in ihren jeweiligen Gruppen betreut werden. Da das einen höheren Personalbedarf bedeutete, ist in den Kindertageseinrichtungen der Betreuungsumfang grundsätzlich um zehn Wochenstunden reduziert worden. In der Kindertagespflege war der Betreuungsumfang nicht eingeschränkt, da hier regelmäßig max. fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Das Land hatte eindringlich an die Eltern appelliert, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen. Die Eltern waren aber berechtigt, die Kindertagesbetreuungsangebote zu nutzen. Im Jugendamt eingegangene Rückmeldungen zeigten, dass das vor Ort zu Diskussionen und bisweilen auch zu Konflikten geführt hat. Eine Abfrage unter den Kita-Trägern hat ergeben, dass am 13.01.2021 ca. 40 % aller Eltern von dem Betreuungsangebot Gebrauch gemacht haben.

Diese Regelung ist später dann in zwei Schritten über den 31.01.2021 hinaus zunächst bis 14.02.2021 und später dann bis 19.02.2021 verlängert worden.

Seit 22.02.2021 erfolgt die Kindertagesbetreuung im sog. eingeschränkten Regelbetrieb. Der eingeschränkte Regelbetrieb unterscheidet sich vom eingeschränkten Pandemiebetrieb dadurch, dass wieder alle Eltern eingeladen sind, ihre Kinder in die Betreuungsangebote zu bringen. Es gibt daher keinen Appell des Landes mehr, die Kinder möglichst zuhause zu betreuen. Die Reduzierung des Betreuungsumfangs in den Kindertageseinrichtungen gilt weiterhin; Einrichtungen, die eine höhere Betreuung anbieten können, sind dazu berechtigt.

Diese Regelung galt ursprünglich bis 07.03.2021, ist zwischenzeitlich aber bis zu den Ostertagen 2021 verlängert worden. Die durchschnittliche Inanspruchnahme der Betreuungsangebote liegt bei 80 bis 90 %.

c) Offene Kinder- und Jugendarbeit / Ferienspiele Ostern 2021

Auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit war von Anfang an von den Kontaktbeschränkungen betroffen. Die Träger haben den Kindern und Jugendlichen aber Corona-konforme Angebote gemacht und kreative Wege gefunden, um den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen zu halten.

Die für diesen Aufgabenbereich relevante CoronaSchVO ist in den letzten Monaten mehrfach geändert worden, was zu Lockerungen auch für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geführt hat. Die aktuell gültige CoronaSchVO lässt

- eine 1:1 Betreuung in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe,
- Angebote für Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren sowie
- Angebote im Freien für Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren

zu. Vorteilhaft ist auch, dass auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zulässig ist.

Die aktuelle CoronaSchVO erleichtert auch die Durchführung von Ferienspielen in den Osterferien 2021, für die zusätzliche Mittel in Höhe von 40.000 € bereitgestellt werden. Die Ferienspiele sind wichtig, um z.B. Kontakte zwischen den Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihnen Kreativ- und Bewegungsangebote unterbreiten zu können.

9. Schulbetrieb

Änderungen der CoronaSchutzVO wirken sich auch auf den Schulbereich z.B. hinsichtlich Kontaktbeschränkungen und Mindestabständen aus. Bei außerschulischen Bildungsangeboten sind nun Unterrichtungen, welche der Integration dienen, und Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz möglich. Nachhilfeangebote sowie der musikalische und künstlerische Unterricht in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schüler*innen sind ebenfalls zulässig. Hinzu kommen die bereits unter Punkt 2 genannten Lockerungen. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft. Sie wird allerdings vorab in Form von Lockerungen u. a. im Bereich des kontaktfreien Sports im Innenbereich und des Kontaktsports im Außenbereich geändert, sobald die 7-Tages-Inzidenz in NRW 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung stabil ist oder mit sinkender Tendenz unter dem Wert von 100 liegt.

Diese Lockerungen würden die folgenden Öffnungsschritte betreffen:

- Ab frühestens 22.03.2021 (4. Öffnungsschritt): Ab einer Inzidenz von unter 50 ist Sport kontaktfrei innen und Kontaktsport außen zulässig. Beträgt die Inzidenz 50 bis 100 so ist Sport kontaktfrei innen und Kontaktsport außen nur jeweils mit tagesaktuellem Schnell-/ Selbsttest zulässig.
- Ab frühestens 05.04.2021 (5. Öffnungsschritt): Bei einer Inzidenz von unter 50 ist Kontaktsport innen zulässig. Liegt die Inzidenz zwischen 50 bis 100, so ist Sport kontaktfrei innen und Kontaktsport außen ohne Test zulässig.

Im Bereich des Sportunterrichts wird es damit frühestens ab dem 22. April 2021 weitere Lockerungen geben.

Die CoronaBetrVO wurde am 15.03.2021 bis zum 11.04.2021 verlängert im Hinblick auf die Rückkehr der Klassen 5 bis 9 in den Präsenzunterricht und der Durchführung von Sprach- und Externenprüfungen.

a) Regelungen für die Primarstufe (Grund- und Förderschule)

Ab dem 22. Februar 2021 bis zu den Osterferien findet der Unterricht für Schüler*innen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht statt, welcher möglichst im selben Umfang und in konstanten Lerngruppen zu erteilen ist. Angebote des Offenen Ganztags wurden derzeit noch nicht regelhaft aufgenommen. Allerdings ist nach Anmeldung eine pädagogische Betreuung in den Räumen der Schule oder anderen vom Schulträger bereitgestellten Räumen für Schüler*innen zu gewährleisten, für welche die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können. Dieses Angebot steht den Kindern mit OGS- bzw. Betreuungsvertrag zu den im Normalbetrieb üblichen Zeiten zur Verfügung. Für Kinder ohne solche Verträge kann die Betreuung im Rahmen der Unterrichtszeiten in Anspruch genommen werden. Eine regelmäßige Teilnahme der konstanten Betreuungsgruppen an den Betreuungsangeboten ist im Allgemeinen anzustreben. Auf Initiative der Schule kann die erweiterte Betreuung weiterhin stattfinden. Hierbei sollten insbesondere Schüler*innen der ersten und vierten Klasse in den Blick genommen werden.

Im Ganztags beschäftigtes Personal anderer Träger kann nach Absprache auch in der Begleitung des Distanzunterrichts in den Räumen der Schule bzw. in der pädagogischen Betreuung eingesetzt werden.

Für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen ist durch die Schulleitungen zu prüfen, ob ein Präsenzunterricht auch in voller Klassenstärke erfolgen kann. Dies ist damit zu begründen, dass die Schüler-Lehrer-Relation insbesondere in diesem Bereich die Bildung vergleichsweise kleiner Klassen erlaubt.

b) Regelungen für weiterführende allgemeinbildende Schulen

Für Schüler*innen, die vor abschlussrelevanten Prüfungen stehen, wurde mit dem 22. Februar 2021 eine Rückkehr in den Präsenzunterricht ermöglicht. In Abschlussklassen ist grundsätzlich auch eine

Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in voller Klassenstärke möglich. Zusätzlich kehrten am 15. März 2021 Schüler*innen aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie die Schüler*innen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der entsprechenden Semester der Weiterbildungskollegs wieder in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurück.

Schüler*innen der Klassen 5 und 6 können für die Tage, an denen sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weiterhin an einer pädagogischen Betreuung während der üblichen Unterrichtszeiten teilnehmen. Auch hier können die Schulen im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten, Schüler*innen, die in ihrem häuslichen Umfeld keine lernförderliche Umgebung haben, das Angebot unterbreiten, unter Aufsicht in den Räumen der Schule an den Aufgaben aus dem Distanzunterricht zu arbeiten. Allerdings wird bis zu den Osterferien kein regulärer Ganztagsbetrieb stattfinden.

Zusammenfassend soll im Rahmen der Möglichkeiten der Schulen vor Ort der Unterricht in den Abschlussklassen bis zu den Osterferien in unverändertem Maße fortgesetzt werden und gleichzeitig soll der Unterricht aller übrigen Schüler*innen in größtmöglichem Umfang in Form von Präsenzunterricht erteilt werden.

c) Regelungen für das Berufskolleg

Im Zeitraum vom 22. Februar 2021 bis zum 13. März 2021 wird für grundsätzlich alle Bildungsgänge am Berufskolleg mit Ausnahme der Abschlussklassen der Unterricht in Präsenz ausgesetzt und als Distanzunterricht erteilt. Ab dem 15. März 2021 soll voraussichtlich bis zum Schuljahresende für alle Bildungsgänge und Jahrgangsstufen wieder Präsenzunterricht stattfinden. Hinsichtlich des Infektionsschutzes soll jedoch von der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht Gebrauch gemacht werden. Prioritäten der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sind unter Berücksichtigung der frühesten anstehenden Prüfungen und Abschlüsse zu setzen.

d) Regelungen für den Sportunterricht

Auch der Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich wieder statt. Wann immer die Witterung es zulässt, soll der Sportunterricht im Freien stattfinden. Findet der Sportunterricht in der Sporthalle statt, so ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Ausnahmeregelung in dieser Hinsicht betrifft nur Phasen intensiver körperlicher Ausdaueranstrengungen. Eine Differenzierung nach verschiedenen Arten des Sportunterrichtes findet nicht statt, sodass auch Schwimmunterricht anzubieten ist, soweit er im Lehrplan vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für die bevorstehenden Abschlussklassen, aber auch für die übrigen Jahrgangsstufen, die in Präsenz stattfinden. Die Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder o. A.) sind vom Schulträger bereitzustellen. Ggf. muss ein größerer Einzugsbereich herangezogen werden, sodass insbesondere der Sportunterricht für Schüler*innen der Qualifikationsphase, bei welchem Sport ein Abiturfach ist, sichergestellt wird.

e) Sachstand zum Schwimmunterricht ab März 2021

Seit dem 01.03.2021 ist der Schwimmunterricht für alle Sportabiturienten im Ishara möglich. Am 08.03.21 wurde zusätzlich der Betrieb im Almbad, ab der 11. KW auch im Aquawede und im Familienbad Heepen wiederaufgenommen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zusätzlich zu den Sportabiturienten aus 7 Schulen nun weitere 20 Schulen das Schwimmangebot vor den Osterferien in den vier geöffneten Bädern wahrnehmen werden.

f) Regelungen für Schulfahrten

Aktuell ist die Durchführung von Schulfahrten (gemäß BASS 14-12 Nr.2) für die Zeit bis zum 31. März 2021 unzulässig. Das Ministerium für Schule und Bildung NRW hat bereits angekündigt, dass wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten dies weiterhin für die Zeit vom 1. April bis zum 5. Juli 2021 gelten wird.

Weitere Lockerungen im Schulbereich sind abhängig von der Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz und weiterer Entwicklungen des Pandemiegeschehens.

g) Schutzmasken zum Schutz der Beschäftigten in den Schulen

In der 11. KW werden 900.480 vom Land NRW finanzierte CE-zertifizierte Schutzmasken nach FFP-2-Standard für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal, Betreuungskräfte und Schulaufsichten an die öffentlichen Schulen ausgeliefert. Bisher sind alle Bedienstete an den Schulen (städtische Bedienstete und Landesbedienstete) über eine im Januar 2021 erfolgte Lieferung von insgesamt 125.000 Schutzmasken ausgestattet.

h) Schule – Distanzunterricht, Digitalisierung

Ausstattung der Schulen mit WLAN

Alle Schulen sollen aus Mitteln des Digitalpakts I zeitnah mit Wlan ausgestattet werden. Ein entsprechendes Wlan-Konzept liegt vor. Die Beauftragung der Leistung wird aktuell vorbereitet.

Förderrichtlinie zur IT-Administration für Schulen

Das Ministerium für Schule und Bildung hat am 05.02.2021 die „Richtlinie über die Förderung von IT-Administration (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Administration) für Schulen in Nordrhein-Westfalen“ in Kraft gesetzt, die am 11.2.2021 bekannt gemacht wurde.

Als nunmehr drittes Zusatzprogramm „Administration“ zum DigitalPakt NRW werden mit dieser Richtlinie Maßnahmen im Bereich der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administrierenden der schulischen IT-Infrastruktur gefördert, die in unmittelbarer Verbindung zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen durchgeführt werden.

Folgende Maßnahmen sind nach der neuen Richtlinie förderfähig:

- Befristete Personalausgaben für IT-Administrierende bzw. als Sachausgaben für IT-Administration durch externe IT-Dienstleister
- Qualifizierung und Weiterbildung der bei den Schulträgern beschäftigten IT-Administrierenden

Die Zuwendung erfolgt auf Antrag des Schulträgers in Form einer Projektförderung. Für die Inanspruchnahme der Fördermittel ist ein kommunaler Eigenanteil iHv. 10 Prozent erforderlich, Bielefeld wird eine Förderung von 1.880.506,80 € erhalten und kann damit 2.089.452 € für die Schulen einsetzen. Zur Umsetzung der Förderrichtlinie in Bielefeld befindet sich die Beschlussvorlage der Verwaltung Ds-Nr. 0885/2020-2025 ‚Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal für die IT-Administration in Schulen für das Haushaltsjahr 2021‘ in der Gremienberatung.

i) Förderung von außerschulischen Angeboten

Die Aufarbeitung der Pandemiefolgen im Bildungsbereich wird im Rahmen der Förderung von außerschulischen Angeboten (wie z. B. Ferienprogramme) weiterhin möglich sein. Die zugrundeliegenden Förderrichtlinien werden laufend angepasst.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags hat durch Beschluss vom 3. Februar 2021 bereits Fördermittel in Höhe von insgesamt 36 Mio. Euro für den Zeitraum bis zum Ende der Sommerferien 2022 bereitgestellt.

Damit wird den Trägern der Maßnahmen und den Schulen eine langfristige Perspektive im Interesse der Schüler*innen ermöglicht. Förderanträge können durch Schulträger und weitere Bildungsanbieter gestellt werden. Die Stadt Bielefeld als Schulträger befindet sich zurzeit in der Bearbeitung der jeweiligen Förderanträge.

j) OGS-Elternbeiträge

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 20.01.2021, wonach vor dem Hintergrund der Corona-Krise u.a. die Erhebung der OGS-Elternbeiträge für die Monate beginnend mit dem Monat Januar 2021 auszusetzen sind, in denen der landes- oder bundesweite Lockdown die Einschränkung der Angebote in Kitas und OGS betrifft, hat die Verwaltung auf den Einzug für Februar und März 2021 bisher verzichtet. Die Erstattung der schon vereinnahmten Elternbeiträge für den Januar 2021 erfolgt durch Verrechnung mit den Elternbeiträgen für den ersten Monat nach dem Lockdown.

k) Teilnahmequote von Notbetreuung und Präsenzunterricht

Die Zahlen der Notbetreuung für die Jahrgänge 1-6 werden seit der 3. KW erhoben (s. Anlage 2). Die Notbetreuung umfasst alle Schüler*innen, deren Eltern zu Hause keine Betreuung leisten können und ab der 4. KW auch alle Schüler*innen, für die Homeschooling im Elternhaus nicht möglich ist. Die Angaben der 6. KW waren aufgrund des erheblichen Wintereinbruchs nicht repräsentativ und sind deswegen nicht in die Auswertung aufgenommen worden. Die Daten für die Teilnahme am Distanzunterricht im Schulgebäude werden seit der 4. KW erhoben. Es handelt sich um eine Teilmenge der Schüler*innen der Notbetreuung. An dieser Stelle werden alle Schüler*innen erfasst, die ausschließlich wegen des Distanzunterrichts in der Schule sind. D.h. grundsätzlich wäre eine Betreuung vorhanden, aber das Homeschooling kann aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gewährleistet werden. Hier wurden nicht von allen Schulen Angaben gemacht, da die Eltern bei der Beantragung der Betreuung keinen Grund für ihren Bedarf angeben mussten. Die Zahlen sind auch hier wöchentlich steigend, nur im Bereich der Primarstufe sank diese Zahl einmalig in der 8. KW, als der Präsenzunterricht eingesetzt hat. Der enorme Anstieg in der 9. KW im Bereich der SEK I/II-Schulen lässt sich damit erklären, dass die Berufskollegs die neu einsetzende Möglichkeit, ihre Schülerschaft ohne Homeschooling-Voraussetzungen in der Schule zu betreuen, genutzt

haben.

Die Zahlen für die Teilnahme am Präsenzunterricht wurden mit Einsetzen des Präsenzunterrichtes ab der 8. KW erhoben. Auch hier ist bis jetzt eine leichte Tendenz nach oben zu erkennen.

Die Bandbreite der Schüler*innen in der Notbetreuung in den einzelnen Schulen zeigt sich insbesondere in der Primarstufe mit klar steigender Tendenz.

Die Zahlen der prognostizierten Entwicklung für die Teilnahme an der Notbetreuung zeigen lediglich an, wie viele Schüler*innen insgesamt mehr an den Schulen betreut werden müssten, wenn täglich die maximal angemeldete Schülerzahl in den Schulen erscheinen würde.

10. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Im Rahmen der Sozialschutzpakete hat der Bund die Möglichkeit geschaffen, Kindern aus bedürftigen Familien dank der angepassten Leistungen für Bildung und Teilhabe auch zu Schließzeiten bzw. bei eingeschränktem Betrieb von Schulen und Kindertageseinrichtungen eine alternative Form des Mittagessens bereitzustellen.

Das Sozialamt hat dafür in Zusammenarbeit mit der Stiftung Solidarität einen Onlineshop entwickelt, in den anspruchsberechtigten Familien die Zutaten erwerben können, mit denen zu Hause eine Mittagsverpflegung zubereitet werden kann.

Die Produkte des Shops werden von den Betroffenen mit Hilfe von Gutschein-Codes im Onlineshop erworben. Die bestellten Produkte werden den Berechtigten kostenfrei nach Hause geliefert. Die benötigten Gutschein-Codes können im BuT-Team abgerufen werden. Zum Stichtag 15.03.2021 wurden bereits 16.500 Codes angefordert.

Mit dem Sozialschutzpaket III wird diese Möglichkeit bis zum 31.12.2021 verlängert.

11. Verteilung von FFP 2-Masken

Um eine lückenlose Grundversorgung aller bedürftigen Menschen mit medizinischen Masken sicher zu stellen haben rd. 7.000 leistungsberechtigten Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Asylbewerberleistungen erhalten und in eigenen Wohnungen leben, jeweils 10 medizinische Masken mit der Post erhalten. So konnte die Versorgung von älteren Menschen und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen durch das Sozialamt schnell und kontaktarm gewährleistet werden.

Die Masken des Standards KN 95 wurden vom Land NRW im Rahmen eines Sofortprogramms zur Verfügung gestellt hat. Daneben hat das Land NRW medizinische Masken an die örtlichen „Tafeln“ vergeben sowie über das Netzwerk der freien Wohlfahrtspflege für obdachlose Menschen zur Verfügung gestellt.

12. Fazit

Die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen und häufig geänderten Regelungen, die wachsende Zahl neuer Aufgaben wie beispielsweise für die Bereiche Impfungen und Testungen, der Umgang mit Virusmutationen und Quarantäneregelungen, die Anpassung personeller Mehrbedarfe und die kurzfristig erforderlichen Reaktionen auf neue Situationen stellten und stellen immer noch für den Krisenstab und die städtischen Akteure eine große Herausforderung dar.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger